

Öffentliche Bekanntmachung

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Wittighausen-Unterrittighausen (Insinger Bach)

Main-Tauber-Kreis

vom 09.06.2026



Main-Tauber-Kreis

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- hat die Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der **Flurbereinigung Wittighausen-Unterrittighausen (Insinger Bach)**

Durch die unwesentliche Änderung Nr. 1 (Ä1) verfügt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Bei der Änderung Nr. 1 (Ä1) des Wege- und Gewässerplanes handelt es sich um unwesentliche Planänderungen, die keine Umweltauswirkung erwarten lassen. Auswirkungen auf die Landnutzung, Schutzgüter und Schutzgebiete können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4073) eingesehen werden.

Tauberbischofsheim, 09.06.2026

gez. Hammerl, OVR

D.S.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Vermessungs- und Flurneuordnungsamt -